



**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur
„Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen“
Bundestagsdrucksache 18/407**

**des Sachverständigen Dr. Christoph Niering
Fachanwalt für Insolvenzrecht und Vorsitzender des VID**

Verband und Sachverständiger

Der Sachverständige ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter sowie Vorsitzender des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands, VID. Dem VID als Berufsverband sind fast 500 Insolvenzverwalter und somit die weit überwiegende Anzahl der hauptberuflich tätigen deutschen Insolvenzverwalter angeschlossen. Mit seiner satzungsmäßigen Verpflichtung zur Zertifizierung und zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI) hat der VID Maßstäbe für eine unabhängige, transparente und qualitativ anspruchsvolle Insolvenzverwaltung gesetzt. Der Sachverständige ist seit mehr als 20 Jahren als Insolvenzverwalter und Treuhänder tätig und betreut im Rahmen dessen gemeinsam mit seinen Partnern jährlich rund 100 neue Unternehmensinsolvenzverfahren und über 700 neue Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen. Zu den vom Sachverständigen betreuten Insolvenzverfahren gehören auch eine Reihe von Konzerninsolvenzverfahren mit zum Teil mehr als 100 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

Vorbemerkung

Die Insolvenzpraxis hat sich in der Vergangenheit erfolgreich den mit der Bewältigung von Konzerninsolvenzen verbundenen Anforderungen gestellt. In einer Reihe auch namhafter Konzerninsolvenzverfahren waren die Gerichte dabei allerdings auf eine weitgehende Auslegung der bestehenden Rechtslage angewiesen, welche nicht selten erhebliche Kritik nach sich zog. Für die Lösung derartiger Fragestellungen verfahrensrechtliche Grundlagen zu schaffen ohne die Insolvenzmasse der Konzerngesellschaften zu vermischen ist daher zu begrüßen. Allerdings weisen die vorgeschlagenen Neuregelungen vor allem zum Gerichtsstand, der Verwalterbestellung und der Eigenverwaltung noch erheblichen Nachbesserungsbedarf auf.

Nicht nachvollziehbar ist, warum der Regierungsentwurf den in der letzten Legislaturperiode mit dem Gesetz zur erleichterten Sanierung von Unternehmen, ESUG, eingeschlagenen Weg der sanierungsorientierten Insolvenzbewältigung nicht konsequent weiterverfolgt. Das Konzerninsolvenzrecht allein verfahrensrechtlich zu gestalten ist zu kurz gesprungen. Die Neuregelungen müssen auch und vor allem die steuerlichen Aspekte der Konzerninsolvenz regeln. Gerade die steuerlichen Verbindungen und Wechselwirkungen zwischen den Konzerngesellschaften führen nicht nur zu vermeidbaren Folgeinsolvenzen innerhalb des Konzernverbundes, sondern gefährden nicht selten die Sanierung des Konzerns nachhaltig. Die steuerliche Organschaft oder die Steuerlast aus dem Sanierungsgewinn sind gerade im Konzern Beispiele für den dringenden Regelungsbedarf des Konzerninsolvenzrechts über das reine Verfahrensrecht hinaus.

Unternehmensgruppe, § 3 e InsO-E

Der in § 3 e InsO-E definierte Begriff der Unternehmensgruppe steht im Zentrum des Entwurfs, da sich mit ihm der Anwendungsbereich der geplanten Regelungen entscheidet. Mit der alternativen Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses, § 3 e 1. Alt. InsO-E, oder einer Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung, § 3 e 2. Alt. InsO-E, geht er deutlich über die gesetzliche Definition des § 18 AktG hinaus und umfasst einen sehr weiten Anwendungsbereich.

Mit Blick auf die sehr heterogenen Erscheinungsformen und Größen, die dieser Begriffsdefinition unterfallen würden, erscheint eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs dringend geboten.

Ansonsten würden etwa schon sehr kleine und evtl. nur aus rechtlichen (GmbH & Co. KG) oder steuerlichen (Betriebsaufspaltung) Gründen auf mehrere Rechtsträger aufgeteilte Unternehmensformen von diesem Anwendungsbereich erfasst.

Die komplexen verfahrensrechtlichen Neuregelungen sollten daher auch nur den komplexen Konzernstrukturen vorbehalten bleiben. Schon bei dem Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) hat der Gesetzgeber dem mit dem in § 22 a InsO definierten Schwellenwert Rechnung getragen. Dabei wurde auf § 267 HGB zurückgegriffen. Für das Konzerninsolvenzrecht sollte konsequenterweise auf § 267 Abs. 3 HGB und die dort definierten Schwellenwerte für große Kapitalgesellschaften Bezug genommen werden.

Somit sollte § 3 e InsO-E wie folgt ergänzt werden:

„2 [...] und

3. wenn die Unternehmensgruppe im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale erfüllt hat:

- a. mindestens 19 250 000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages im Sinne des § 268 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches*
- b. mindestens 38 500 000 Euro Umsatzerlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag*
- c. im Jahresdurchschnitt mindestens 250 Mitarbeiter.“*

Gerichtskonzentration, § 2 Abs. 3 InsO-E

Der Vorschlag eines Gruppen-Gerichtsstandes für Konzerninsolvenzen gründet auf den Vorschlägen zur Konzentration der Zuständigkeit, die schon in den Entwürfen zum Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) enthalten waren. Die Konzentration von Zuständigkeiten in Insolvenzverfahren durch das ESUG scheiterte bekanntlich am Widerstand der Länder. Dies obwohl nahezu ausnahmslos alle Sachverständigen in der damaligen Anhörung vor dem Rechtsausschuss eine Qualitätsverbesserung der Gerichte durch eine Konzentration zumindest für Unternehmensinsolvenzen vorausgesagt haben.

Der nun vorgeschlagene § 2 Abs. 3 InsO-E sieht eine Konzentration von Konzerninsolvenzverfahren auf ein Insolvenzgericht je Bezirk eines Oberlandesgerichtes vor. Dieser richtige und den organisatorischen bzw. fachlichen Notwendigkeiten Rechnung tragende Ansatz muss zwingend ausgestaltet werden. Daher muss die Benennung eines Gruppengerichtsstandes für die Bundesländer verpflichtend sein. Mehrkosten durch die verbindliche Konzentration sind für die Länder nicht gegeben. Auch müssen aufgrund der geringen Anzahl der Konzerninsolvenzen die nicht mehr zuständigen Gerichte bzw. Insolvenzabteilungen nicht um ihren Fortbestand fürchten. Eine Notwendigkeit, über die Bezirksgrenzen eines Oberlandesgerichtes hinaus eine Konzentration vorzunehmen, ist nicht erkennbar. Somit muss § 2 Abs. 3 InsO-E lauten:

„(3)Rechtsverordnungen nach Absatz 2 haben je Bezirk eines Oberlandesgerichtes ein Insolvenzgericht zu bestimmen, an dem ein Gruppen-Gerichtsstand nach § 3 a begründet werden kann.“

Gruppengerichtsstand, § 3 a InsO-E, Vermeidung von „forum-shopping“

Die Frage nach dem Gruppen-Gerichtsstand ist im engen Zusammenhang mit der bestehenden Regelung zur örtlichen Zuständigkeit in § 3 Abs. 1 InsO und dem Phänomen des "forum-shopping" zu sehen. Gerade bei einer Anknüpfung der Zuständigkeit nicht am Sitz der Muttergesellschaft muss durch klarstellende Regelungen Rechtssicherheit hergestellt werden.

Die Möglichkeit einer Begründung von Gerichtsständen in Insolvenzverfahren durch Verlagerung eines in unbestimmten Rechtsbegriffen definierten COMI eröffnet ein erhebliches Missbrauchspotential und begegnet deshalb rechtlichen Bedenken. Sie wird auch europarechtlich induziert durch Art. 3 Abs. 1 Satz 1 EuInsVO, der in leicht abgewandelter Form vom zuständigkeitsbegründenden „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ des Insolvenzschuldners spricht. Anders als bei dieser internationalen Zuständigkeitsregel, die in der Rechtsprechung europäischer und nationaler Gerichte zumindest einige Konturen gewonnen hat, kann die deutsche COMI-Regelung zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nur weiterhin als sehr unscharf bezeichnet werden. Ulrich Schmerbach schreibt hierzu: „Es ist fraglich, ob sich allgemeingültige Kriterien finden lassen. Vieles spricht dafür, dass in jedem Einzelfall die einzelnen Merkmale zu gewichten sind.“¹

Der vorliegende Entwurf verzichtet darauf, diese weitgehend unbestimmte Rechtslage zu konkretisieren. Stattdessen setzt er auf die antragsgebundene Möglichkeit der Schaffung eines Gruppen-Gerichtsstandes an bestimmten, regional verteilten Insolvenzgerichten. Ist ein anderes, nicht gem. § 2 Abs. 3 InsO-E dazu bestimmtes Gericht erkennbar zu einer weiten Interpretation der COMI-Regelung bereit, wird dies einen Anreiz schaffen, mehrere oder sogar alle Unternehmen einer Unternehmensgruppe unmittelbar vor Antragstellung in den Zuständigkeitsbereich dieses Gerichtes zu verlagern um dort eine Konzentration der Verfahren und evtl. sogar die Bestellung eines einzigen Insolvenzverwalters leichter herbeizuführen. Ein solches Vorgehen wäre z.B. von den zusätzlichen Antragsinhalten des § 13 a InsO-E befreit. Auch ein möglicherweise aufwendiges Koordinationsverfahren könnte so umgangen werden.

Das "forum-shopping" oder auch das Erschleichen der örtlichen Zuständigkeit² schadet nicht nur dem Ansehen eines staatlich beaufsichtigten Verfahrens, sondern kann auch weitreichende inhaltliche Folgen haben. Die Beispiele in den USA³ und auch in England⁴ zeigen nachdrücklich, dass es gilt die Fehler des "case-placing" nicht zu wiederholen. Daher muss § 3 Abs. 1 Satz 2 InsO dahingehend ergänzt werden:

"Liegt der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners seit wenigstens einem vollständigen Geschäftsjahr für Dritte erkennbar an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt."

Bei den vorgesehenen Kriterien des § 3 a Abs. 1 InsO-E sollte nicht nur auf die relative Größe des betroffenen Schuldners, sondern auch auf dessen absolute Größe abgestellt werden. Hier drängt sich eine ergänzende Bezugnahme auf die bereits in § 22 a InsO enthaltenen Schwellenwerte geradezu auf. Mit einer solchen Ergänzung wäre von Beginn an eine ausreichende Gläubigerbeteiligung sichergestellt, da ein vorläufiger Gläubigerausschuss verpflichtend zu bilden ist.

¹ FK-InsO, 7. Aufl., § 3 Rz. 7.

² Vgl. hierzu Juve 4/2014, 70, 74 über Verfahrensverlagerungen vom AG Frankfurt zum AG Düsseldorf; Zeitschrift „Capital“ 4/2014, „Schiffsfonds tricksen bei Insolvenz“, S. 62 ff., zur Verlagerung der Insolvenzen von 38 Schiffsfonds-Verfahren seit 2013 an das AG Niebüll.

³ Vgl. LoPucki, courting failure, 2006; LoPucki, ZInsO 2013, 420.

⁴ Office for fair trading, ZInsO 2010, 1791.

Somit wäre in § 3 a Abs. 1 InsO-E wie folgt zu ergänzen:

"3. [...] und

4. der in § 22 a Abs. 1 definierte Schwellenwert zur Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschuss überschritten wird."

Insolvenzverwalter und Sachwalter, § 56 b InsO-E

Der gedankliche Ansatz des Gesetzesentwurfes, für einen Konzern einen Insolvenzverwalter oder Sachwalter zu bestellen, entspricht der bereits heute weitgehend geübten gerichtlichen Praxis. Einzelne Interessenkonflikte werden auch jetzt schon nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters adäquat gelöst. Bei weitreichenderen Interessengegensätzen werden auch im Unternehmensverbund mehrere Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter bestellt.

Wenn § 56 b InsO-E diesen Grundgedanken aufgreift, dann muss dabei zwingend deutlich gemacht werden, dass die Konfliktlösung in Bezug auf das Fehlen der "gebotenen Unabhängigkeit" sich allein auf Interessenkonflikte zwischen den von der Insolvenz betroffenen Konzerngesellschaften bezieht. Nicht einmal im Ansatz darf hier der Eindruck entstehen, dass die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters oder Sachwalters relativierbar ist oder gar zur Disposition der Gläubiger steht. Diesem völlig falschen, aber in vereinzelt Äußerungen⁵ sichtbar gewordenen Eindruck ist nicht nur die Fachöffentlichkeit⁶, sondern auch die frühere Bundesjustizministerin in ihrer Rede auf dem 10. Deutschen Insolvenzrechtstag mit aller Entschiedenheit entgegen getreten. Anlass zu dieser Diskussion hat seinerzeit eine unklare Begründung des Gesetzes zur erleichterten Sanierung von Unternehmen gegeben.

Dieser Fehler darf sich nicht wiederholen. Richtigerweise stellt daher auch § 269 e InsO-E darauf ab, dass der Koordinationsverwalter eine von den Gläubigern unabhängige Person zu sein hat. Die Interessenwahrnehmung für den Schuldner oder einzelne Gläubiger in der konkreten Insolvenzangelegenheit schließt diese Unabhängigkeit aus. Hierauf sollte zumindest in der Gesetzesbegründung unmissverständlich hingewiesen werden.

Die Regelung zur Verwalterbestellung bei Schuldnern aus derselben Unternehmensgruppe muss sich auch auf die Fälle der Eigenverwaltung und den zu bestellenden vorläufigen Sachwalter erstrecken. Andernfalls entstünde für die Eigenverwaltung nach §§ 270 ff. InsO nicht hinzunehmende Regelungslücke. Somit wäre § 270 d InsO-E und dahingehend zu ergänzen, dass § 56 b InsO-E für den vorläufigen Sachwalter und den Sachwalter entsprechend gilt. Insoweit wäre auch § 274 Abs. 1 InsO zu ergänzen, auf den auch die §§ 270 a und 270 b InsO für den vorläufigen Sachwalter verweisen.

⁵ Hölzle/Schmidt, ZIP 2012, 2238.

⁶ Vgl. Vallender und Zipperer, ZIP 2013, 149 - 153.

Verweisung, Abberufung und Eigenverwaltung, § 3 d InsO-E

Die in § 3 d Abs. 2 InsO-E vorgesehene Möglichkeit eines Verweisungsantrages begegnet in ihrer vorgeschlagenen Form rechtlichen und tatsächlichen Bedenken. Das Gericht des Gruppen-Gerichtsstandes soll durch § 3 d Abs. 3 InsO-E in die Lage versetzt werden den bereits bestellten vorläufigen Insolvenzverwalter zu entlassen, „wenn dies erforderlich ist, um nach § 56 b eine Person zum Insolvenzverwalter in mehreren oder allen Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner zu bestellen.“

Problematisch erscheint die Möglichkeit einen bereits bestellten vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. unter Berücksichtigung der vorstehenden Einwendung auch den vorläufigen Sachwalter im Interesse einer einheitlichen Verwalterbestellung abberufen zu lassen. Der vorläufige Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter wirkt in der Regel bereits in den ersten Stunden und Tagen an wesentlichen Entscheidungen mit. Hierzu gehören u.a. die Insolvenzgeldvorfinanzierung, Zahlungszusagen oder die Aufnahme von Massekrediten. Auf den Bestand dahingehender Erklärungen vertrauen die Vertragspartner. Diese in der Insolvenz so wichtige Vertrauensbasis würde nachhaltig negativ beeinflusst, wenn der einmal bestellte vorläufige Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter aus übergeordneten und nicht in seiner Person begründeten Umständen mit seiner Abberufung rechnen muss. § 3 d Abs. 3 InsO-E sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Sich ggfls. durch den Wegfall der vorstehenden Regelung ergebende Konflikte in Bezug auf die Verwalterbestellung lassen sich zunächst durch die in § 56 b Abs. 1 InsO-E vorgesehene Abstimmungsverpflichtung zwischen den angerufenen Insolvenzgerichten vermeiden. Selbst wenn dieser Abstimmungsprozess aus organisatorischen oder zeitlichen Gründen nicht möglich bzw. erfolgreich ist, lässt sich die Zusammenarbeit verschiedener Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter gerade über das in §§ 269 a ff. InsO-E vorgesehene Koordinationsverfahren gestalten.

Sollte dennoch an der Regelung des § 3 d Abs. 3 InsO-E festgehalten werden, dann darf die Eigenverwaltung nicht von der Abberufungsmöglichkeit ausgeschlossen werden.

Ist im Einzelfall eine vorläufige Eigenverwaltung angeordnet, die vom Wortlaut des § 3 d Abs. 3 InsO-E nicht erfasst wird, wäre mangels Erwähnung in § 270 d InsO-E ein Rückgriff auf die §§ 272 ff. InsO notwendig. Diese sehen eine Aufhebung der Eigenverwaltung unter dem Gesichtspunkt einheitlicher Verwaltung jedoch nicht vor. Der in § 270 d InsO-E bislang lediglich vorgesehene Verweis auf die in § 269 a InsO-E geregelten Pflichten zur Zusammenarbeit geht daher nicht weit genug. Daher muss entweder der Wortlaut des § 3 d Abs. 3 InsO-E unmittelbar ergänzt werden bzw. die Vorschriften des § 270 d InsO-E bzw. § 274 InsO den Verweis auf § 3 d InsO-E aufnehmen.

Sonderverwalter, § 56 b InsO-E

Bestehende Interessenkonflikte bei der Bestellung eines einheitlichen Verwalters sollen nach § 56 b Abs. 1 InsO-E über einen Sonderinsolvenzverwalter gelöst werden. Ein im Grunde zutreffender, aber in der Insolvenzordnung nur ansatzweise und damit unzureichend geregelter Gedanke. Daher bedarf es sowohl zu seiner Eignung, der notwendigen Unabhängigkeit und der Vergütung einer gesetzlichen Regelung, welche durch einen neu einzufügenden § 56 c InsO Eingang in das Gesetz finden könnte.

"Das Gericht kann zu Überwindung von Interessenkonflikten insbesondere nach § 56 b InsO oder für die Prüfung und Durchsetzung von Haftungsansprüchen gegen den Insolvenzverwalter einen

Sonderverwalter einsetzen. Für die Tätigkeit und die Vergütung des Sonderverwalters gelten die Vorschriften der §§ 56 bis 65 entsprechend."

Bezüglich der Vergütung des Sonderverwalters sollte auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 65 InsO eine gesonderte Vergütungsregelung in der InsVV getroffen werden, welche sich an der von der Sonderverwaltung umfassten Insolvenzmasse bemisst.

Koordinationsverfahren, §§ 269 a ff. InsO-E

Die Einführung eines Koordinationsverfahrens drängt sich aus Sicht der Praxis nicht ohne weiteres auf. Bereits heute verstehen es die Insolvenzverwalter und Sachwalter innerhalb eines Unternehmensverbundes im Interesse des Unternehmensverbundes, des Erhalts von Arbeitsplätzen und der bestmöglichen Befriedigung der Gläubigerinteressen sich eng und sachdienlich abzustimmen.

Dennoch ist es gerade unter Einbeziehung der Insolvenzgerichte und Gläubigerausschüsse ein sinnvoller Versuch, die sehr unterschiedlichen Interessenlagen der zum Unternehmensverbund gehörenden Schuldner zu koordinieren. Auch wenn die in §§ 269 a ff. InsO-E enthaltenen Regelungen insbesondere in Bezug auf den Koordinationsplan nicht verpflichtend für die Einzelverfahren sind, könnte von einem Koordinationsplan eine Signalwirkung ausgehen. Die so eingebundenen Gläubiger bzw. Gläubigerausschussmitglieder können so in Überwindung rechtlicher Schranken, d.h. Verschwiegenheitsverpflichtungen in direkten Kontakt treten und so in dem miteinander Lösungsansätze entwickeln. Ob sich die an diese Regelung geknüpfte Erwartung in der Praxis auch durchsetzen werden, bleibt indes abzuwarten.

Entgegen der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vertretenen Auffassung kann die Tätigkeit nicht vergütungsneutral gestaltet werden. Der mit der Koordination der verschiedenen Verwalter und des Gruppengläubigerausschusses verbundene Aufwand wird gerade bei komplexen und vielschichtigen Konzernstrukturen erheblich sein. Dieser zusätzliche Aufwand führt auf Seiten der in das Koordinationsverfahren eingebundenen Verwalter aber nicht zu einer entsprechenden Entlastung. Ganz im Gegenteil werden die Verwalter durch die Informations- und Mitwirkungsverpflichtungen zusätzlich belastet. Daher berücksichtigt der vorliegende Entwurf in § 269 g InsO-E richtiger Weise eine entsprechende und angemessene Vergütungsregelung.

Steuern

Wie bereits in der Vorbemerkung hervorgehoben ist der nur verfahrenstechnische Ansatz des Regierungsentwurfes zu kurz gegriffen. Gerade im Steuerrecht gibt es eine Vielzahl von Verwerfungen, die den Erhalt des Unternehmensverbundes und damit seine Sanierung nachhaltig gefährden. Aber selbst da wo der Konzern als Ganzes nicht erhalten werden kann, gefährden steuerrechtliche Vorgaben den Erhalt von überlebens- und damit sanierungsfähigen Unternehmensteilen.

Die Mithaftung der beherrschten Gesellschaften im Rahmen der steuerlichen, vor allem der umsatzsteuerlichen Organshaft für die Nichtzahlung der Steuern durch die Muttergesellschaft führt häufig zu vermeidbaren Folgeinsolvenzen. Aber auch die steuerliche Belastung von sogenannten

Sanierungsgewinnen gefährdet in vielen Fällen den Sanierungserfolg ohne dass es bei einem Scheitern der Sanierung, d. h. bei der Zerschlagung zu einem Mehrwert auf Seiten des Fiskus käme.

Es ist daher zwingend erforderlich, dass sich das Insolvenzsteuerrecht dem Gedanken der Sanierung und damit dem Ziel des Unternehmens- und Arbeitsplatzerhalts nicht weiterhin verschließt. Um die erforderlichen Brücken zwischen Steuerrecht auf der einen und dem Insolvenzrecht auf der anderen Seite zu schlagen wurde auf Initiative verschiedener namhafter Wirtschaftsverbände die "Kommission zur Harmonisierung von Steuer- und Insolvenzrecht" ins Leben gerufen. Unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Roman Seer gehören dieser elfköpfigen Kommission führende Bundesrichter des BGH, des BFH, Vertreter verschiedener Bundes- bzw. Landesministerien und Vertreter der Praxis an. Das Ergebnis dieser fast zweijährigen Kommissionsarbeit wird in diesen Tagen vorgelegt und sollte daher Eingang in das vorliegende Gesetzesvorhaben finden.

Zusammenfassung

Der vorgelegte Gesetzentwurf schafft eine in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu begrüßende Regelung zur Bewältigung von Konzerninsolvenzen, die insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit des Verwalters, der Unterbindung des "forum-shopping" und der Einbindung der Eigenverwaltung dringend der Überarbeitung bedarf. Dabei sollten die komplexen Regelungen des Regierungsentwurfs nur für entsprechend komplexe, d.h. große Unternehmen im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB Anwendung finden. Der vom Gesetzgeber mit dem Gesetz zur erleichterten Sanierung von Unternehmen (ESUG) in den Fokus genommene Sanierungsgedanke wird nicht konsequent fortgesetzt. Vor allem die Harmonisierung des Steuer- und Insolvenzrechts ist zwingend erforderlich um die Sanierung gerade eines großen Unternehmensverbundes oder Konzern zu ermöglichen. Die Ergebnisse der Kommission zur Harmonisierung des Steuer- und Insolvenzrechts sollten daher in das vorliegende Gesetzesvorhaben eingebunden werden.

Berlin, den 28. März 2014

Dr. Christoph Niering
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Vorsitzender des VID